



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption):  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den vom Bundesamt für Justiz erstellten Vorentwurf betreffend die Änderung des Zivilgesetzbuchs (Adoption), des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetzes, PartG) sowie weiterer Gesetze, die von der Revision des Adoptionsrechts betroffen sind, zur Stellungnahme.

Mit der vorliegenden Revision soll das Anliegen, das Kindeswohl ins Zentrum der Adoptionsentscheidung zu stellen, weiter gestärkt werden. Auch die Stellung des Kindes im Adoptionsverfahren erfährt eine zusätzliche Stärkung. Anpassungen wurden im Bereich der Adoptionsvoraussetzungen sowie des Adoptionsgeheimnisses vorgenommen. So soll beispielsweise das Mindestalter von zukünftigen Adoptiveltern herabgesetzt und das Adoptionsgeheimnis gegenüber den leiblichen Eltern des adoptierten Kindes gelockert werden.

Im Zuge dieser Revision soll zudem die Stiefkindadoption auch für eingetragene Paare geöffnet werden. Dadurch könnten Kinder, die bereits heute in solchen Partnerschaften aufwachsen, Stiefkindern in ehelichen Gemeinschaften rechtlich gleichgestellt werden. Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, diese Gleichstellung zum Wohl der betroffenen Kinder möglichst rasch zu verwirklichen. Die Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Paare macht Anpassungen des Partnerschaftsgesetzes wie auch der Zivilprozessordnung und des Sozialversicherungsrechts notwendig.

Im Sinne einer Variante schlägt der Bundesrat zusätzlich vor, die Stiefkindadoption nicht nur für eingetragene Paare, sondern auch für faktische Lebensgemeinschaften zu öffnen: Personen in verschieden- wie auch gleichgeschlechtlichen faktischen Lebensgemeinschaften sollen die Möglichkeit erhalten, das Kind ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners zu adoptieren, sofern die Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind und die Adoption dem Wohl des Kindes dient.



Der Bundesrat hat am 29. November 2013 den Vorentwurf genehmigt und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) damit beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Entsprechend laden wir Sie zur Einreichung Ihrer Stellungnahme in schriftlicher (Bundesamt für Justiz, z.H. Frau Judith Wyder, Bundesrain 20, 3003 Bern) oder elektronischer Form ([judith.wyder@bj.admin.ch](mailto:judith.wyder@bj.admin.ch)) ein. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum

**31. März 2014.**

Die Vernehmlassungsunterlagen können ebenfalls über folgende Internetadresse bezogen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Medienmitteilung